



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

An den
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Herr Melzer
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 6. Februar 2017

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (Entwurfassung vom 27.10.2016) des Landesbehindertenbeauftragten, des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bremen, der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen, des Landesverbandes der Gehörlosen und des Vereins Selbstbestimmt Leben Bremen

Sehr geehrter Herr Melzer,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Anhörungfassung vom 27.10.2016 nehmen wir zu der geplanten Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Aus unserer Sicht ist es zu begrüßen, dass mit der Novellierung der Landesbauordnung die vom Senat am 02.12.2014 mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschlossenen Maßnahmen in gesetzliche Regelungen überführt werden sollen. Allerdings sollte im Anschluss an die Änderung der BremLBO auch eine Beherbergungsstättenverordnung verabschiedet werden, die den Umfang und die weiteren Anforderungen von barrierefreien Zimmern in Beherbergungsbetrieben regelt. Eine solche Verordnung würde mehr Rechtssicherheit und –klarheit schaffen und könnte dazu beitragen, die nach wie vor bestehenden Defizite bei barrierefreien Hotelzimmern zu verringern.

II. Zu den geplanten Regelungen im Einzelnen:

1. Zu §2 Absatz 14

Mit Absatz 14 soll die Begriffsdefinition der Barrierefreiheit aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) für die Landesbauordnung übernommen werden. Die Begriffsdefinition der Barrierefreiheit in § 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) entspricht derjenigen des BGG. Der Begriff der Barrierefreiheit wird in den Einzelvorschriften der BremLBO § 39 Absatz 4 (Aufzüge) sowie in § 50 (Barrierefreies Bauen) verwendet.

Die Aufnahme des § 2 Absatz 14 dient damit der einheitlichen Verwendung des Begriffs der Barrierefreiheit und damit auch der Rechtsklarheit.

2. Zu § 48

a) Zu Absatz 2

§ 48 Absatz 2 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Bei Gebäuden mit barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen im Sinne des § 50 Absatz 1 müssen alle gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen barrierefrei sein.“ Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 48 Absatz 6 der neuen Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie gewährleistet, dass in Gebäuden mit barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen auch die gemeinschaftlichen Räume, Flächen und Nebenanlagen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern, also auch denjenigen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, genutzt werden können.

b) Zu Absatz 4

Absatz 4 des § 48 regelt die Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen. Im Hinblick auf einzelfallbezogene besondere Sicherheitsbedürfnisse von behinderten Menschen soll der neue Satz 3 hinzugefügt werden, wonach die in Wohnungen erforderlichen Rauchwarnmelder auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten sind.

Auf diese Regelung sollte nach unserer Auffassung verzichtet werden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die Krankenkassen verpflichtet, ihren gehörlosen oder hörbehinderten Versicherten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Kosten für die Beschaffung für einen einzelnen Versicherten zusätzlich erforderlicher spezieller Warneinrichtungen zu ersetzen. Dabei ist die Ersatzpflicht der Krankenkassen in der Praxis nicht auf eine bestimmte Zusatzeinrichtung beschränkt. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Regelung nicht erforderlich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vorliegende Stellungnahme des Forums Brandrauchprävention e.V. zu der beabsichtigten Regelung des § 48 Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

3. Zu § 50

a) Zu Absatz 1

§ 50 Absatz 1 regelt die vorhabenbezogene Anzahl und die Ausstattung von barrierefrei herzustellendem Wohnraum und soll der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK dienen. Die bisherige Formulierung „mit dem Rollstuhl zugänglich“ soll durch den Begriff „barrierefrei“ ersetzt werden, der in § 2 Absatz 14 nunmehr legal definiert ist. Diese Anforderung wird durch die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18040-2 mit dem Begriff „barrierefrei nutzbare Wohnung“ konkretisiert und meint damit nicht nur „barrierefrei zugänglich“, sondern auch nutzbar.

Es erfolgt eine Ausweitung der barrierefrei nutzbaren Räume / Bereiche in den barrierefrei erreichbaren Wohnungen, da bisher nach Satz 2 a.F. nur die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein mussten. Mit der Ausweitung auf die gesamte Wohnung werden zum Beispiel auch Balkone und Terrassen in die barrierefreie Nutzbarkeit einbezogen. Ausgenommen sind jedoch weiterhin Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume, da hier der Raumzuschnitt und die Raummaße im Regelfall keine ausreichenden Bewegungsflächen ermöglichen.

Nach unserer Auffassung sollten auch Abstell- und Funktionsräume in das Erfordernis der Barrierefreiheit bzw. bei rollstuhlgerechten Wohnungen in das Erfordernis der Rollstuhlgerichtigkeit mit einbezogen werden.

Außerdem soll mit § 50 Absatz 1 Satz 3 eine verbindliche Quote für Wohnungen eingeführt werden, die „uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar sein“ sollen. Nach dieser Regelung muss jede achte der nach § 50 Absatz 1 Satz 1 und 2 barrierefreien Wohnungen darüber hinaus uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

Diese Änderung ist ausdrücklich zu begrüßen. Denn nach der bisher geltenden Regelung in Verbindung mit den technischen Baubestimmungen besteht im Bundesland Bremen aktuell überhaupt keine verbindliche Regelung, die zum Bau von Wohnungen verpflichtet, die rollstuhlgerecht sind und die sogenannte R-Anforderungen der DIN 18040-2 erfüllen. Ein höheres Maß an Verbindlichkeit ist unserer Auffassung nach aber notwendig, um die Wohnsituation von Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, nachhaltig zu verbessern.

b) Zu Absatz 3

Mit der geplanten Neuregelung des Absatzes 3 wird in der Landesbauordnung Barrierefreiheit für bestimmte Arbeitsstätten gefordert, nämlich sofern es sich um Neu- oder wesentliche Umbauten von Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden mit mehr als 500 m² Nutzfläche handelt. Diese Regelung ist zu begrüßen. Allerdings sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Anforderung der Barrierefreiheit von einer bestimmten Betriebsgröße an auch auf Sozialeinrichtungen wie Kantinen ausgedehnt werden kann.

c) Zu Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5, die Abweichungen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit unter anderem bei „atypischer Nutzung“ zulässt, ist problematisch.

Der Abweichungstatbestand der atypischen Nutzung soll neu hinzugefügt werden, um unter Berücksichtigung von Praxiserfahrungen insbesondere bei Wohnungsbauvorhaben Abweichungen bei atypischen Nutzungsformen zu ermöglichen, wenn zum Beispiel bei Mikro-Wohnungen oder im Hinblick auf den Nutzerkreis (zum Beispiel Studenten, Unterbringung von Flüchtlingen) die Anzahl der nach Absatz 1 erforderlichen barrierefrei herzustellenden Wohnungen unverhältnismäßig und/ oder eine zweckmäßige Nutzung dadurch nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre.

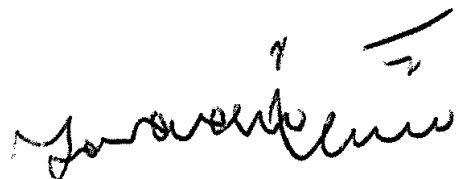
Nach unserer Auffassung bedarf dieser Ausnahmetatbestand der Präzisierung bzw. der Einschränkung: Denn auch Studierende oder Geflüchtete sind unter Umständen auf barrierefreien und zudem preiswerten Wohnraum angewiesen, so dass allein die Errichtung sogenannte Microappartements für diese Personengruppen einen weitgehenden Verzicht auf Barrierefreiheit nicht rechtfertigt. Insgesamt sollte der Ausnahmetatbestand des Absatz 5 um folgenden ermesensleitenden Satz 2 ergänzt werden:

„Bei der Zulassung von Abweichungen sind die Belange behinderter und älterer Menschen sowie von Personen mit Kleinkindern angemessen zu berücksichtigen.“

Durch eine solche Regelung könnte gewährleistet werden, dass es bei der Frage nach der Zulassung einer Abweichung nicht zu einem „entweder oder“ kommt, sondern auch im Falle einer Abweichung eine zumindest teilweise Barrierefreiheit gewährleistet werden kann. So ist es zum Beispiel denkbar, dass in einem Studierendenwohnheim aufgrund der „atypischen Nutzung“ nicht die eigentlich nach Absatz 1 notwendige Zahl an barrierefreien Wohnungen verlangt wird, bei der Zulassung einer entsprechenden Abweichung aber gleichzeitig vom Bauherrn verlangt wird, in einem bestimmten – als angemessen erscheinenden Umfang – auch barrierefreie und rollstuhlgerechte Studierendenwohnungen zu bauen.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Angelegenheit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die zu erwartende Kritik an der Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen wie sie § 50 Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Steinbrück', with a horizontal line above the name.

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte